

Sitzung des Bau- und Werksausschusses

Am **Donnerstag, 23. Januar 2020**, findet um **18:00 Uhr**, im **Sitzungssaal, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn**, eine Sitzung des **Bau- und Werksausschusses** statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge und Bauvoranfragen
 - 2.1. Antrag auf Tektur: Neubau Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung; hier: Geländeanpassung, Höhen Gelände und Gebäude Hagenthalerstraße, 89264 Weißenhorn
 - 2.2. Antrag auf Baugenehmigung: Erweiterung Auskühlraum Jaus Bakery GmbH Daimlerstraße, 89264 Weißenhorn
 - 2.3. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Aussegnungshalle Reichenbacher Straße. 89264 Weißenhorn
 - 2.4. Antrag auf Baugenehmigung: Änderungsantrag: Umbau und Sanierung eines 2-Familienhauses in ein 4-Familienhaus, Denkmalüberwachte Sanierung Außenbereich Konrad-Huber-Straße, 89264 Weißenhorn
 - 2.5. Antrag auf Baugenehmigung: Erweiterung der bestehenden Garage Richard-Wagner-Straße, 89264 Weißenhorn
 - 2.6. Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Wohnhauses mit Garage Asch, 89264 Weißenhorn
 - 2.7. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 PKW-Stellplätzen Nähe Am Hochgericht, 89264 Weißenhorn
 - 2.8. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage (Haus 1) Römerstraße, 89264 Weißenhorn, St Attenhofen
 - 2.9. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage (Haus 2) Römerstraße, 89264 Weißenhorn, ST Attenhofen
 - 2.10. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage (Haus 3) Römerstraße, 89264 Weißenhorn, ST Attenhofen
 - 2.11. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage (Haus 4) Römerstraße, 89264 Weißenhorn, ST Attenhofen
 - 2.12. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage (Haus 5) Römerstraße, 89264 Weißenhorn, ST Attenhofen
3. Städtisches Wasserwerk Weißenhorn - Wirtschaftsplan 2020
4. Bebauungsplan "Unterfeld", Gem. Hegelhofen Billigungs- und Auslegungsbeschluss Flächennutzungsplan im Bereich "Unterfeld", Gem. Hegelhofen Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
5. Umgestaltung, Planung/Neugestaltung Bauhof

6. Standortfindung + Aufstellung Container für Jugendliche und junge Erwachsene
7. Vergabe Ingenieurleistungen zur Erneuerung des Ahornweges

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißenhorn	Straße Hagenthalerstraße	Hausnr.

3. Bauvorhaben

Antrag auf Tektur: Neubau Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung; hier: Geländeanpassung, Höhen Gelände und Gebäude

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: **Bebauungsplan „B“**

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

- Geländehöhen

5. Sachbericht:

Der Antrag wurde bereits in der Sitzung des Bau- und Werksausschusses vom 29.07.2019 behandelt. Damals wurde hinsichtlich der Gartengestaltung das Einvernehmen verweigert mit der Begründung, dass die geplante Mauer im Hinblick auf das Nachbargrundstück zu massiv wirkt.

Das Landratsamt Neu-Ulm hat das Vorhaben zwischenzeitlich ebenfalls vor Ort begutachtet. Der Bauherr hat daraufhin geänderte Pläne vorgelegt, welche vom Landratsamt an die Stadt Weißenhorn zur erneuten Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens weitergeleitet wurden.

Der Bauherr hat nun die Terrassierung des Geländes an der westlichen Grundstücksgrenze bei der obersten Stufe so weit zurückgenommen, dass der wandartige Eindruck zum Nachbargrundstück nach Ansicht des Landratsamtes stark gemindert ist und der natürliche Geländeverlauf durch eine Anböschung an der Grundstücksgrenze nicht wesentlich gestört ist. Das Landratsamt sieht damit die Anforderungen des Bebauungsplanes als erfüllt an.

Auch aus Sicht der Verwaltung kann der geänderten Planung nun zugestimmt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißhorn	Straße Daimlerstraße	Hausnr.

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Erweiterung Auskühlraum Jaus Bakery GmbH
--

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)
Nr./Bezeichnung: E2 – Industriegebiet Daimlerstraße
Das Bauvorhaben entspricht <u>nicht</u> den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

5. Sachbericht:

<p>Der Antragsteller möchte den bestehenden Auskühlraum in seinem Betrieb erweitern. Der Anbau soll eine Länge von 24,00 m und eine Breite von 8,50 m erhalten.</p> <p>Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „E2 – Industriegebiet Daimlerstraße“. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen.</p> <p>Von Seiten der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, das Einvernehmen zu erteilen.</p>
--

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißhorn	Straße Reichenbacher Straße	Hausnr.
--------	------------------------------	---------------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Aussegnungshalle

4. Planungsrecht: § 35 BauGB

Das Vorhaben liegt	
<input checked="" type="checkbox"/> im Außenbereich (§ 35 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans Öffentliche Grünfläche

5. Sachbericht:

<p>Der Antragsteller möchte am Waldfriedhof eine neue Aussegnungshalle errichten. Die konkrete Gebäudegestaltung wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 21.10.2019 vorgestellt.</p> <p>Das Gebäude soll eine fünfeckige Form erhalten und neben der Aussegnungshalle mit jeweils einem Raum für die Aufbahrung und die Sakristei errichtet werden.</p> <p>Das Grundstück befindet sich im Außenbereich.</p> <p>Nachdem der Stadtrat mit der damaligen Planung einverstanden war, schlägt die Verwaltung vor, für den zugehörigen Bauantrag das Einvernehmen zu erteilen.</p>

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißhorn	Straße Konrad-Huber-Straße	Hausnr.
--------	------------------------------	--------------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Änderungsantrag: Umbau und Sanierung eines 2-Familienhauses in ein 4-Familienhaus, Denkmalüberwachte Sanierung Außenbereich

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)	
<input type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)	
<input checked="" type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	
„Vergnügungsstätten im Innenbereich“	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5. Sachbericht:

<p>Der Bauantrag war bereits Gegenstand in der Sitzung des Bauausschusses vom 01.07.2019. Der Ausschuss hat diesem Antrag zugestimmt.</p> <p>Im Rahmen der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis hat das Denkmalamt Neu-Ulm einen Ortstermin am Objekt durchgeführt. Das Denkmalamt hat Änderungen gefordert, welche nun im Änderungsantrag vom Antragsteller berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Änderungen umfassen folgende Punkte: Das Dach auf der Nordseite wird nun mit 3 Einzelgauben und 2 Dachfenstern erneuert. Anfangs war hier eine Gaube mit einer Länge von 9,10 m angedacht. Auf der Südseite entstehen statt 8 Dachfenster nun 3 Gauben. Beide Seiten werden in ihrer Optik ähnlich gestaltet.</p> <p>Durch die Nutzungsänderung des Gebäudes können lt. der Stellplatzsatzung der Stadt Weißhorn 2 Stellplätze nicht gedeckt werden. Hierzu ist eine Ablösevereinbarung notwendig.</p> <p>Da die baulichen Änderungen bereits mit dem Denkmalamt abgestimmt wurden, schlägt die Verwaltung vor, das Einvernehmen zu erteilen.</p>
--

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißhorn	Straße Richard-Wagner-Straße	Hausnr.
--------	------------------------------	--	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Erweiterung des bestehenden Garage
--

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)	
<input checked="" type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)	
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5. Sachbericht:

<p>Der Bauherr wünscht die Erweiterung seiner bestehenden Garage.</p> <p>Die bestehende Garage weist eine Grenzbebauung von 7,75 m auf. Diese soll um 4,75 m verlängert werden, dadurch entsteht eine Gesamtgrenzbebauung von 12,5 m. Diese überschreitet um 3,5 m die zulässige Grenzbebauung von 9,00 m.</p> <p>Der Anbau soll mit einem Flachdach errichtet werden, welches mit einer minimalen Neigung von 2,5° das Regenwasser zur Entwässerung auf das bestehende Garagendach leitet.</p> <p>Aufgrund der Überschreitung der maximalen Grenzbebauung schlägt die Verwaltung vor, das Einvernehmen nicht zu erteilen.</p>
--

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Biberachzell	Straße Asch	Hausnr.
--------	----------------------------------	-----------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Wohnhauses mit Garage

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)		
<input checked="" type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)		
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

5. Sachbericht:

<p>Der Bauherr wünscht die Errichtung eines Einfamilienhauses in einer Baulücke in Asch.</p> <p>In der uns vorliegenden Bauvoranfrage möchte der Bauherr abfragen, ob es möglich ist von der Festsetzung des Bebauungsplanes bzgl. der Dachneigung eine Befreiung zu erhalten. Die Festsetzung gibt eine Dachneigung von 40 - 48 Grad an, der Bauherr wünscht eine Dachneigung von 20 Grad.</p> <p>Aufgrund der uns vorliegenden Darstellung wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, das Einvernehmen zu erteilen.</p>
--

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißhorn	Straße Nähe Am Hochgericht	Hausnr.
--------	------------------------------	--------------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 PKW-Stellplätzen

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)
Nr./Bezeichnung: Bebauungsplan „Mittlere Platte 4.Abschnitt“
Das Bauvorhaben entspricht <u>nicht</u> den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich: - Geländeänderungen

5. Sachbericht:

<p>Der Antragsteller plant den Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 PKW Stellplätzen im Neubaugebiet Weißhorn „Mittlere Platte IV“.</p> <p>Es wird eine Befreiung bzgl. der Festsetzung „Geländeänderungen“ beantragt.</p> <p>Auszug Bebauungsplan: „Der Geländeverlauf ist gleichmäßig so herzustellen, dass keine Böschungen oder sichtbare Stützwände mit mehr als 30 cm Höhe entstehen.“</p> <p>Der Bauherr wünscht eine Böschungshöhe von max. 1,305 m und eine Stützmauerhöhe von 1,04 m. Die Begründung klingt wie folgt: Durch die festgelegte Bodenplattenhöhe im Bebauungsplan und aus topografischen Gründen ergeben sich um das Haus die geplanten Höhen der Böschungen und Stützmauern.</p> <p>Zum Nachbarn Richtung Westen erhöht sich das Gelände/Böschung um 1,305 m. Dieses ergibt sich aus der zu errichtenden Terrasse.</p> <p>Aus Sicht der Verwaltung, wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zu erteilen.</p>

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Attenhofen	Straße Römerstraße	Hausnr.

3. Bauvorhaben

Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: **Ortsentwicklung Attenhofen**

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

- GRZ
- Dachform Wohnhaus
- Dachneigung Wohnhaus
- Dachform Garage

5. Sachbericht:

Die nächsten fünf Bauvoranfragen beziehen sich auf dasselbe Grundstück. Dieses soll insgesamt neu überplant werden und mit fünf neuen Wohnhäusern bebaut werden. Mit den Bauvoranfragen soll zunächst geklärt werden, ob von Seiten der Stadt Weißenhorn die geplanten Bauvorhaben grundsätzlich als möglich angesehen werden, da einige Befreiungen vom Bebauungsplan benötigt werden.

Die Antragsteller möchten auf einer Teilfläche des Grundstücks ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage errichten.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsentwicklung Attenhofen“.

Das Wohnhaus soll als eingeschossiger Bungalow errichtet werden, um dies möglichst behindertengerecht gestalten zu können. Aufgrund der dadurch größer gestalteten Grundfläche des Wohnhauses wird die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3 um 0,022 überschritten. Die Überschreitung der GRZ für Nebenanlagen lt. BauNVO liegt bei zulässigen 0,15. Diese wird um 0,11 (0,26) überschritten.

Weiterhin soll der Bungalow typischerweise mit einem Walmdach gebaut werden. Gemäß dem Bebauungsplan sind jedoch nur Satteldächer zulässig.

Auch von der vorgeschriebenen Dachneigung von 35° bis 45° soll abgewichen werden. Da eine Nutzung des Dachraumes nicht gewünscht und auch nicht möglich ist, soll das Dach möglichst flach mit einer Neigung von 24° gebaut werden.

Der Bebauungsplan sieht weiterhin vor, dass Garagen bis 30 m² Grundfläche mit Pult- oder Flachdächern errichtet werden dürfen. Da die Errichtung einer Doppelgarage geplant ist, welche eine größere Grundfläche hat, wären diese Dachformen somit nicht zulässig. Die Antragsteller beantragen nun, dass auch die Doppelgarage mit einem Flachdach versehen werden darf.

Das Grundstück liegt direkt an der Staatsstraße in Attenhofen. Die Häuser an der Straße sind zum Großteil einheitlich gestaltet, was aus Sicht der Verwaltung auch bei Neubauten entsprechend

beachtet werden sollte. Das Vorhaben befindet sich jedoch in zweiter Reihe und ist von der Straße aus nicht direkt sichtbar. Eine andere Gestaltung des Gebäudes wird daher von Seiten der Verwaltung weniger kritisch gesehen. Zur Verdeutlichung wird auf das beigefügte 3-D-Modell verwiesen.

Den angefragten Befreiungen vom Bebauungsplan kann daher aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, für die Bauvoranfrage das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Attenhofen	Straße Römerstraße	Hausnr.
--------	--------------------------------	------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
--

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)
Nr./Bezeichnung: Ortsentwicklung Attenhofen
Das Bauvorhaben entspricht <u>nicht</u> den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich: <ul style="list-style-type: none">- Dachneigung Wohnhaus- GRZ

5. Sachbericht:

<p>Zur grundsätzlichen Darstellung des Gesamtvorhabens wird auf den vorhergehenden Sachbericht verwiesen.</p> <p>Dieser Antragsteller möchte ein Einfamilienhaus mit einer Garage errichten. Das Gebäude befindet sich direkt an der Straße.</p> <p>Für dieses Vorhaben werden zwei Befreiungen benötigt. Anstelle der im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigung von 42° bis 47° soll das Gebäude ein Dach mit einer Neigung von 24° erhalten. Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3 wird eingehalten. Die Überschreitung der GRZ für Nebenanlagen lt. BauNVO liegt bei zulässigen 0,15. Diese wird um 0,04 (0,19) überschritten.</p> <p>Nachdem die Gebäude an dem Straßenzug der vorgegebenen Struktur größtenteils entsprechen und an der vorgegebenen Dachneigung orientiert sind, würde sich das geplante Gebäude nicht mehr in diese Dorfstruktur von Attenhofen einfügen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, das Einvernehmen für die angefragte Befreiung zu erteilen.</p>
--

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Attenhofen	Straße Römerstraße	Hausnr.
--------	--------------------------------	------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
--

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)
Nr./Bezeichnung: Ortsentwicklung Attenhofen
Das Bauvorhaben entspricht <u>nicht</u> den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich: <ul style="list-style-type: none">- GRZ- Dachneigung Wohnhaus- Dachform Garage

5. Sachbericht:

<p>Zur grundsätzlichen Darstellung des Gesamtvorhabens wird auf die vorherigen Sachberichte verwiesen.</p> <p>Die Antragsteller wollen ein Einfamilienhaus mit einer Doppelgarage errichten. Auch dieses Gebäude befindet sich direkt an der Staatsstraße.</p> <p>Die Antragsteller möchten mit ihrer Bauvoranfrage drei Befreiungen vom Bebauungsplan abklären.</p> <p>Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3 wird eingehalten. Die Überschreitung der GRZ für Nebenanlagen lt. BauNVO liegt bei zulässigen 0,15. Diese wird um 0,11 (0,26) überschritten.</p> <p>Weiterhin soll auch dieses Wohnhaus eine Dachneigung von 24° erhalten. Bezüglich der Ausführungen hierzu wird auf den vorhergehenden Sachbericht verwiesen.</p> <p>Die Doppelgarage soll ebenfalls wie beim vorherigen Antrag mit einem Flachdach versehen werden. Da die Fläche auch hier wieder die 30 m² übersteigt, wäre eine solche Dachform laut Bebauungsplan nicht zulässig.</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.</p>
--

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Attenhofen	Straße Römerstraße	Hausnr.
--------	--------------------------------	------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
--

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)
Nr./Bezeichnung: Ortsentwicklung Attenhofen
Das Bauvorhaben entspricht <u>nicht</u> den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich: <ul style="list-style-type: none">- Firstrichtung- Dachneigung- GRZ

5. Sachbericht:

<p>Zur grundsätzlichen Darstellung des Gesamtvorhabens wird auf die vorherigen Sachberichte verwiesen.</p> <p>Die Antragsteller wollen ein Einfamilienhaus mit Garage bauen. Diesbezüglich soll mit der Bauvoranfrage abgeklärt werden, ob von der festgesetzten GRZ, Firstrichtung und der Dachneigung abgewichen werden darf.</p> <p>Die Firstrichtung ist senkrecht zur Staatsstraße festgesetzt. Die Firstrichtung soll nun parallel zur Straße erfolgen. Nachdem sich das Wohnhaus in zweiter Reihe befindet und nicht direkt von der Straße aus sichtbar ist, sieht die Verwaltung diese Abweichung als nicht problematisch an und die Befreiung hierfür kann erteilt werden.</p> <p>Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3 wird eingehalten. Die Überschreitung der GRZ für Nebenanlagen lt. BauNVO liegt bei zulässigen 0,15. Diese wird um 0,06 (0,21) überschritten.</p> <p>Weiterhin soll auch dieses Wohnhaus eine Dachneigung von 24° erhalten. Bezüglich der Ausführungen hierzu wird auf den vorhergehenden Sachbericht verwiesen.</p> <p>Auch dieser Befreiung kann daher aus Sicht der Verwaltung das Einvernehmen erteilt werden.</p>
--

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Attenhofen	Straße Römerstraße	Hausnr.
--------	--------------------------------	------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
--

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)
Nr./Bezeichnung: Ortsentwicklung Attenhofen
Das Bauvorhaben entspricht <u>nicht</u> den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich: <ul style="list-style-type: none">- Vollgeschosse- GRZ- GFZ- Dachneigung Wohnhaus- Dachform Garage

5. Sachbericht:

<p>Zur grundsätzlichen Darstellung des Gesamtvorhabens wird auf die vorherigen Sachberichte verwiesen.</p> <p>Die Antragsteller möchten ein Einfamilienhaus mit einer Doppelgarage errichten. Dieses befindet sich in dritter Reihe. Mit der Bauvoranfrage sollen einige Befreiungen abgeklärt werden.</p> <p>Mit der geplanten Bebauung wird die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl von 0,4 um 0,05 überschritten. Da es sich um eine geringfügige Überschreitung handelt, kann aus Sicht der Verwaltung der Befreiung zugestimmt werden.</p> <p>Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3 wird eingehalten. Die Überschreitung der GRZ für Nebenanlagen lt. BauNVO liegt bei zulässigen 0,15. Diese wird um 0,08 (0,23) überschritten</p> <p>Weiterhin soll die Dachneigung des Wohnhauses wieder 24° sein und die Doppelgarage mit einem Flachdach versehen werden. Nachdem das Gebäude nicht direkt von der Straße zu sehen ist und somit aus Sicht der Verwaltung nicht zwingend die vorhandene Gebäudestruktur an der Staatsstraße einhalten muss, kann der abweichenden Dachneigung zugestimmt werden. Auch für die Befreiung hinsichtlich der Dachform der Garage kann das Einvernehmen erteilt werden.</p> <p>Als Höchstgrenze der Vollgeschosse ist im Bebauungsplan IIa festgelegt. Dies bedeutet, dass das zweite Vollgeschoss im Dachraum liegen muss. Der Bauherr beantragt ein Einfamilienhaus mit zwei Vollgeschossen und einer Wandhöhe von 6,18 m.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, für alle angefragten Befreiungen das Einvernehmen zu erteilen.</p>
--

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Sitzungsvorlage **des Bau- und Werksausschusses**
 am 23.01.2020 öffentlich
 TOP DSNR.:

Städtisches Wasserwerk Weißenhorn - Wirtschaftsplan 2020

Anlage/n: Erfolgsplan, Vermögensplan, Finanzplan, Darlehensübersicht

Sachbericht:

Der Wirtschaftsplan des Städt. Wasserwerkes Weißenhorn für das Jahr 2020 wurde von der Kämmerei mit dem Tiefbauamt und dem Wasserwerksmeister abgesprochen und wie nachstehend erstellt. Der Erfolgsplan bzw. die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Verlust in Höhe von **85.700 €** aus. Der Vermögensplan für das Jahr 2020 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils **790.000 €**. Das Volumen des Finanzplanes für die Jahre 2019 bis 2023 beträgt **3.190.000 €**.

Zusammenfassung des Erfolgsplanes 2020

	€	€
Einnahmen:		
Umsatzerlöse	827.800	
aktivierte Eigenleistungen	5.000	
sonstige betriebl. Erträge	24.800	
Erträge aus Beteiligungen	70.800	928.400
Ausgaben:		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe f. bezogene Waren	146.350	
b) Aufwendungen f. bezog. Leistungen	149.900	
Personalaufwendungen		
a) Löhne und Vergütungen	197.100	
b) soziale Abgaben und Aufwend.f. Altersversorgung u. Unterstützung sowie Beihilfen	13.500	
Abschreibungen	261.000	
sonst. betriebl. Aufwendungen	215.750	
sonst. Zinsen und ähnliche Erträge	0	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	29.900	
sonstige Steuern	<u>600</u>	1.014.100
Jahresverlust:		<u>-85.700</u>

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2020

1. Umsatzerlöse

Hinsichtlich der Erlöse aus Wassergebühren wurden erneut 780.000 € als Haushaltsansatz gewählt. Dies entspricht dem Vorjahresansatz und dürfte erfahrungsgemäß wieder

erzielt werden. Die Abrechnung der Wassergebühren 2019 war zum Zeitpunkt der Haushaltserstellung noch nicht endgültig verarbeitet worden. Nach unseren Berechnungen wurden im abgelaufenen insgesamt 802.419 m³ Wasser gefördert (alle Brunnen inkl. Fremdbezug) und in das Netz abgegeben.

Wie in den Vorjahren wurde auch für die Wasserzählerablesung 2019 die EWAG Weißenhorn AG mit dem Ablesen beauftragt. Die Zusammenarbeit funktioniert hervorragend. Bei den Nebengeschäftserträgen (HHSt. 8150.1120) werden wie im vergangenen Jahr 17.000 € an Einnahmen erwartet. Hierbei handelt es sich um die Verrechnung der Kosten für die technische Betriebsführung an die Gemeinde Roggenburg, Austausch von Gartenzählern, Unterhalt des Wasserwehrs und des Hauptplatzbrunnens sowie Reparaturmaßnahmen in den städtischen Friedhöfen. Der technische Betriebsdienst inklusive der kompletten Rufbereitschaft und Fehlerbehebung für die Wasserversorgung der Gemeinde Roggenburg wird aktuell seitens des Städt. Wasserwerks Weißenhorn durchgeführt. Insgesamt wurden hierfür 140 Stunden im Jahre 2019 geleistet (Vorjahreswert 167,75 Stunden).

Die Entnahmen aus der Rückstellung für Bauzuschüsse gehen regelmäßig zurück, weil seit dem Jahre 2003 die Herstellungsbeiträge (Bauzuschüsse) jährlich mit den Investitionen im Rohrleitungsbau verrechnet werden. Bis zum Ende des Finanzplanes für die Jahre 2020 bis 2022 verringern sich diese Auflösungen von momentan 13.300 € auf 0 €, wosich sich jährlich die als Einnahme im Vermögens- und Finanzplan verfügbaren Abschreibungen (vgl. Pos. 6) weiter erhöhen werden.

Es wird mit Gesamtumsatzerlösen von 827.800 € gerechnet. Im Vergleich zum Ansatz von 2019 in Höhe von 835.500 € ergibt sich eine kleine Verringerung. Schwierig abzuschätzen ist wie jedes Jahr, welche Einnahmen sich bei den Reparaturkostenersätzen erzielt werden.

2. Aktivierte Eigenleistungen

Entsprechend dem im Vermögensplan vorgestellten Neubauprogramm dürften wiederum ca. 5.000 € für Eigenleistungen durch die Mitarbeiter des Städt. Wasserwerkes durch Mithilfe beim Neubau von Wasserversorgungs- und Hausanschlussleitungen erwirtschaftet werden. Hier ist ein stetiger Rückgang zu verzeichnen, weil Rohrleitungsneubauten wegen fehlender, eigener Baumaschinen meist fremdvergeben werden.

3. Sonstige betriebliche Erträge

Die Wassergebühren werden seit 2005 durch das Wasserwerk für die Rauher-Berg-Gruppe in den Stadtteilen Oberhausen und Wallenhausen abgerechnet. Die Verwaltungsarbeiten werden mit 3.000 € vergütet (5 % aus den Verkaufserlösen). Vom Unterabschnitt Abwasserentsorgung der Stadt Weißenhorn werden anteilige Wasserzählerwechselkosten in Höhe von 12.000 € erstattet. Für den Stadtteil Attenhofen, dessen Abwasser zur Kläranlage in Pfaffenhofen geleitet wird, erhält das Städt. Wasserwerk für Hebedienst und Wasserzählerwechselkosten einen Kostenersatz in Höhe von 1.500 €. Zusammen mit der Miete für die Werksdienstwohnung (7.500 €) ergibt sich eine Gesamteinnahme in Höhe von 24.700 €.

4. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Gegenüber dem Erfolgsplan 2019 ergeben sich leichte Einspareffekte. Die Preise für Energie (Strom) sind weiterhin stabil, von einer Preiserhöhung seitens der EWAG für das Jahr 2020 ist bisher nichts bekannt. Der Heizölpreis befindet sich aktuell auf dem Vorjahresniveau. Fraglich ist, wie sich die politische Lage sich im Laufe des Jahres auf den Rohstoffpreis auswirken wird. Mit leichten Schwankungen ist erfahrungsgemäß zur rechnen.

Für den Fremdwasserbezug aus dem Notverbundvertrag mit dem Zweckverband Rauer-Berg-Gruppe wurde eine Verbrauchsmenge von 22.000 m³ angesetzt. Nach sehr hohen Verbräuchen in den Jahren 2016 und 2017 aufgrund der zwischenzeitlichen Abschaltung

eines Brunnens, bleibt nun die Bezugsmenge auf einem stabilen Niveau. Für den Haushaltsansatz 2020 wurde dieser Wert erneut herangezogen. Durch den Brunnenneubau in Grafertshofen entsteht zudem eine neue Möglichkeit der Förderung. Weitere Spitzenentnahmen aus dem Notverbund sind somit in Zukunft eher unwahrscheinlich.

Für den Unterhalt der Gebäude und Brunnen (HHSt. 8150.5000) ergibt sich auch ein geringerer Ansatz als noch im letzten Jahr. Der größte Ausgabeposten wird hierbei der Wechsel der Luftfilter im Hochbehälter Oberreichenbach sein.

5. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Seitens des Stadtbauamts sind für das Jahr 2020 Haushaltsmittel in Höhe von 149.900 € angefordert worden. Im Vergleich zum Vorjahresansatz ergibt sich eine Einsparung in Höhe von 16.800 €. Bei den Leistungen für Unterhalt der Gebäude und Brunnen (HHSt. 8150.5300) sind einige Unterhaltsmaßnahmen eingeplant, z. B. Umbau der Klappen im Rohrkeller des Hochbehälters, Anstrich des Pumpwerks in Grafertshofen sowie die Regenerierung des Brunnen II inklusive Anbindungsarbeiten. Im Zuge der ständigen Sicherung der Wasserqualität wurde bereits im Jahre 2019 ein Strukturgutachten in Auftrag gegeben, welches nun im aktuellen Haushaltsjahr zum Abschluss kommen wird. Der Ansatz für Leistungen für sonstigen Betriebsaufwand (HHSt. 8150.5370) bleibt auch heuer in der Vorjahreshöhe bestehen, was dem erhöhten Aufkommen der Wasseruntersuchungen geschuldet ist.

5. Personalaufwendungen

Es wurde die tarifliche Anpassung des TVöD ab März 2020 in Höhe von 1,06 % mit eingerechnet. Im Jahre 2020 steht eine neue TVöD-Tarifrunde an. In gleichbleibender Personalstärke sind für das Rechnungsjahr 2020 daher Personalkosten mit 164.000 € in den Haushalt einzustellen. Bei den Sozialversicherungskosten und Zusatzversicherungsbeiträgen bleiben die Aufwendungen gegenüber 2019 nahezu unverändert.

6. Abschreibungen

Die tatsächlich gebuchten Abschreibungen betragen laut Anlagenachweis für das Jahr 2018 249.674,83 €. Zuzüglich der im Jahr 2020 zu tätigen Investitionen und der zu erwartenden Zugänge und Abgänge bei den ausgelaufenen Abschreibungen im Jahr 2019 wird der Haushaltsansatz 2020 auf insgesamt 261.000 € festgestellt. Im Jahr 2020 wird der Brunnenneubau in Grafertshofen fertiggestellt. Nach Inbetriebnahme der Anlage wirkt sich dies jedoch erst im Jahre 2021 auf die Abschreibung im Erfolgsplan aus. Zusammen mit der Sanierung des Hochbehälters und den Maßnahmen zur Neuausweisung der Wasserschutzgebiete sollten die Abschreibungen in den nächsten Jahren erheblich steigen. Fraglich ist, ob diese zu einer Gebührenerhöhung führen wird (Wassergebühren unverändert seit dem Jahr 2000).

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Für den Erfolgsplan wurde mit einem Verlust von 85.700 € gerechnet, weshalb die Auszahlung einer Konzessionsabgabe noch ungewiss ist. Erst nach Ablauf des Rechnungsjahres definitiv kann eine Aussage getroffen werden. Vorsichtshalber sind jedoch wie im Vorjahr 35.000 € in den Erfolgsplan eingestellt.

Beim Verwaltungskostenbeitrag ergibt sich eine leichte Steigerung, weshalb der Ansatz nach oben auf 143.000 € korrigiert wurde. Dies liegt u. a. daran, dass die neu geschaffene Stelle für die Bearbeitung der Umsatzsteuer auch einen Anteil für den BGA Wasserwerk tätig ist. Mit erheblichen Ausgaben ist auch heuer auf der HHSt. 8150.6550 (Prüfungs- und Beratungskosten, Ansatz: 30.000 €) zu kalkulieren. Neben der turnusmäßigen Anfertigung des Jahresabschlusses 2019, wird der Bayerische Kommunale Prüfungsverband auch die Abschlussprüfung der Jahrgänge 2013 – 2018 vornehmen. Mit einer

Durchführung der Feststellung ist bereits im Frühjahr zu rechnen. Außerdem ist geplant, Untersuchungen im Bereich der regenerativen Energien durchführen zu lassen.

8. Erträge aus Beteiligungen

Die Dividende der EWAG-Aktien wurde für das laufende Jahr wieder mit 1,50 € pro Stück Aktie kalkuliert. Bei 30 % Aktienanteilen bzw. 47.250 Stück Aktien beträgt die Dividende 70.875 €, wobei die Kapitalertragssteuer und der Solidaritätszuschlag im Folgejahr erstattet werden. Die Dividende bleibt wegen der vorhandenen steuerlichen Verlustvorträge steuerfrei.

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Schuldzinsen für Darlehen vom Kreditmarkt betragen rd. 5.700 €. Für die notwendige Darlehensneuaufnahme in Höhe von 463.000 €, die vermutlich im 4. Quartal 2020 benötigt wird, sind die Zinsen erst im nächsten Jahr zu veranschlagen. Im Rahmen der aktuellen Kreditmarktlage ist mit einer Verzinsung des Darlehens in Höhe von 1,5 % p. a. zu rechnen.

Wie der Anlage zu entnehmen ist, beträgt die Darlehensrestschuld zum 31.12.2019 150.000,00 €. Für das Innere Darlehen mit dem Stadthaushalt fallen ca. 24.200 € Zinsen (Zinshöhe: 2,00 %) an, die nach Bilanzerstellung dem Stadthaushalt gutgeschrieben werden.

10. Jahresverlust

Der sich ergebende Jahresverlust in Höhe von 80.700 € ergibt sich aus der der regulären Einnahmen- und Ausgabensituation des Erfolgsplans. Die Entwicklung ist deshalb genau zu beobachten. Durch die Fertigstellung der Investition „Neuer Brunnen in Grafertshofen“ und weiterer Maßnahmen werden die Abschreibungen in den nächsten Jahren weiter ansteigen. Im Gegensatz dazu wurden in den letzten Jahren im Erfolgsplan die Ansätze der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, sowie der Aufwendungen für bezogene Leistungen auch nie komplett ausgeschöpft. Gegebenenfalls muss jedoch mittelfristig über eine Gebührenanpassung nachgedacht werden. Die Bilanz 2018 weißt trotz einer Verlustprognose in den Haushaltsberatungen am Ende ein Gewinn in Höhe von 46.925,72 € aus. Durch den Gewinn lt. Bilanz 2018 hat sich der tatsächliche Gewinnvortrag auf 309.820,49 € verbessert.

Erläuterungen zum Vermögensplan 2019

Der Entwurf des Vermögensplanes 2020 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 790.000 € ab. Ohne die geplante Neuverschuldung in Höhe von 458.000 € ist der Vermögensplan nicht auszugleichen. Bei den nachfolgend gelisteten Maßnahmen, sind bei den Investitionen für neue Wasserversorgungsleitungen erhebliche Mittel mit rd. 280.000 € in den Haushalt eingestellt.

Mit einigen Vorjahresbaumaßnahmen wurde noch nicht begonnen und sind daher in das Neubauprogramm des Jahres 2020 verschoben worden.

Neubauprogramm 2020	brutto
BG Oberreichenbach – 175 m Wasserleitung	40.000 €
BG Nord 2 – 280 m Wasserleitung	55.000 €
Feuerwehr Biberachzell	17.000 €
Krippe Claretiner	10.000 €
BG Hegelhofen, Unterfeld (geschätzte Prognose: Ausführung zu 40%)	30.000 €
Erneuerung Ahornweg, WL im Zuge d. Fernwärmeleitung	45.000 €

Sonstige Maßnahmen im Zuge d. Fernwärmeleitung	20.000 €
Baukosten gerundet - brutto	217.000 €
Restbaukosten aus 2019	brutto
Verlängerung Benzstraße (Birkholz)	10.000 €
Notverbund mit Gemeinde Biberach	27.000 €
Ortsdurchfuhr Bubenhausen	40.000 €
Wasserleitungskataster	3.000 €
Baukosten gerundet – brutto	80.000 €

Gemäß dem Bauprogramm 2020 sind Kosten für neue Hausanschlüsse in Höhe von insgesamt 105.000 € einzustellen. Auf die Vorjahre entfallen davon noch 55.000 €.

HHSt. 8150.9410 – Hochbehälter Birkenweg; Sanierung der Behälterkammer 1, sowie Erneuerung Be- und Entlüftung

Die Sanierung des Hochbehälters im Birkenweg war schon letztes Jahr im Haushalt veranschlagt. Die Planung und Ausführung der Maßnahme konnte aus verschiedenen Gründen nicht gestartet werden. Die Erneuerung der Beschichtung in der Behälterkammer 1 des Hochbehälters im Birkenweg sollte aufgrund des Alters und Zustands der Anlage mit hoher Priorität angegangen werden. Zusätzlich soll die Be- und Entlüftungsanlage des Hochbehälters (Kammer 1 und 2) ersetzt werden, um den aktuellen Anforderungen hinsichtlich Hygiene und Technik zu entsprechen. Für das komplette Maßnahmenpaket inklusive Planungskosten sind Haushaltsmittel in Höhe von 220.000 € eingestellt.

HHSt. 8150.9520 – Neubau eines Flachbrunnens Katzenlohe

Für den Neubau des Flachbrunnens im Wasserschutzgebiet Grafertshofen sind insgesamt netto 122.000 € zu veranschlagen. Für den reinen Brunnenbau, sowie die Anbindung der Wasserleitung und Stromsteuerung wurden bereits Abschlagszahlungen im Jahre 2019 verausgabt. Die Restkosten sind im laufenden Haushaltsjahr zu begleichen. Als komplett neue Arbeiten werden die Installation der Technik in der Brunnenstube, sowie die Bepflanzung und Umzäunung des Geländes ausgeführt. Außerdem werden noch diverse Nebenkosten und das Honorar des Fachbüros für den Brunnenbau und die Neuausweisung des Wasserschutzgebiets fällig.

HHSt. 8150.9350 – Anschaffung bewegliches Vermögen

Im Jahr 2020 ist die Anschaffung folgender Gegenstände geplant:

- Datenlogger zur Netzüberwachung	5.000 €
- Diverses Werkzeug	2.800 €
- Sonstiges	<u>1.000 €</u>
Insgesamt:	<u>9.000 €</u>

HHSt. 8150.9580 – Planungskosten

Die Planungskosten betragen für das Haushaltjahr 2020 netto 15.000 €. Auf das Vorjahr 2019 entfallen davon noch Planungskosten in Höhe von 2.000 €.

HHSt. 8150.9600 - Betriebseinrichtung

Es ist geplant, folgende technischen Einrichtungsgegenstände im Jahre 2020 zu beschaffen:

Aufbereitung Entlüfter für Biberachzell	1.500 €
Prozessleitreechner u. Systemupdate	7.000 €
Sonstiges	<u>2.500 €</u>
Insgesamt:	<u>11.000 €</u>

Im Vergleich zum Vorjahr konnte der Haushaltsansatz wieder abgesenkt werden. Im letzten Jahr wurden größere Anschaffungen, wie eine zweite UV-Anlage sowie ein Trübungs- und Leitmessgerät getätigt. Im Rahmen der Sicherstellung einer optimalen Trinkwasserqualität war dies unerlässlich.

Einnahmen im Vermögensplan 2020

Aufgrund der geplanten Bautätigkeit lassen sich auf der Einnahmeseite Herstellungsbeiträge in Höhe von 145.000 € realisieren.

Baugebiet Birkholz	84.500 €
Baugebiet Maximilianstraße Nord	14.000 €
Baugebiet Oberreichenbach	11.500 €
Herstellungsbeiträge für Geschoßflächenerweiterungen	<u>35.000 €</u>
Insgesamt (gerundet):	<u>145.000 €</u>

Bei den neuen Hausanschlüssen sind ca. 20.000 € zu vereinnahmen. Zur Finanzierung der weiteren Wassererschließung und der Versorgungsleitungen, die nicht über Herstellungsbeiträge gedeckt sind, ist bei HHSt. 8150.3780 und in der Haushaltssatzung eine Darlehensneuaufnahme in Höhe von 463.000 € einzustellen.

Finanzplan über die Jahre 2019 bis 2023

Der Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 3.190.000 € ab. Nachdem im Finanzplan (mittelfristige Finanzplanung) die Haushaltsansätze des Vorjahres 2019 mit betrachtet werden müssen, ergibt sich bei den Einnahmen und Ausgaben ein völlig falsches Bild.

Sowohl bei der Erweiterung des Rohrnetzes (HHSt. 8150.9500, Ansatz: 480.000 €; Ist: 211.000 €) als auch bei den Grundstücksanschlüssen (HHSt. 8150.9510; Ansatz: 220.000 €, Ist: 100.410 €) wurden die hohen Haushaltsansätze nur zur Hälfte ausgeführt. Da die Sanierungsmaßnahme im Birkenweg im abgelaufenen Jahr 2019 auch noch nicht begonnen wurde, entstanden bei HHSt. 8150.9410 keine Ausgaben (Planansatz: 250.000 €) Somit musste auch die geplante Darlehensaufnahme in Höhe von 924.000 € nicht vollzogen werden.

Über die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2020 wurde bereits im vorstehenden Vermögensplan ausführlich berichtet, so dass darauf nicht näher eingegangen werden muss.

2021

Es wird damit gerechnet, dass die Sanierungsarbeiten im Birkenweg sich bis in das Frühjahr 2021 ziehen werden, sodass für das kommende Jahr noch eine geringe Restzahlung

erwartet wird. Für das Jahr 2021 wurden Haushaltsmittel in Höhe von 145.000 € für den Bau neuer Wasserversorgungsleitungen (Restbaukosten aus 2020 und Planungskosten) in den Finanzplan eingestellt. Der Großteil der Mittel ist für die Baugebiete in Hegelhofen (Unterfeld) und Kapellenäcker vorgesehen. Fraglich ist natürlich immer, welche Maßnahmen auch wirklich im Vorjahr abgeschlossen werden können. Auf mittelfristige Sicht ist ein weiteres Baugebiet im Norden Weißenhorns denkbar. Über sonstige neue Baugebiete liegen derzeit keine konkreten Informationen vor. Die angesetzten Kosten für die Hausanschlüsse orientieren sich an den geplanten Neubauaktivitäten und sind mit 50.000 € netto vorgesehen. Weiterhin ist die Entwicklung des Fernwärmeleitungsnetzes im Blick zu behalten, um einen etwaigen zeitgleichen Austausch alter Wasserleitungen mit zu beauftragen.

Wie bereits berichtet, wird derzeit durch ein Ingenieurbüro ein Strukturgutachten für die Wasserversorgung in Weißenhorn erstellt. Dieses beinhaltet u. a. auch eine technische Bewertung unserer Anlagen, sowie die Erstellung einer Gefährdungs- und Netzanalyse. Nach Abschluss dieser Auswertungen ist es durchaus möglich, dass einige Veränderungen in den Wasserwerksgebäuden und technischen Anlagen vorgenommen werden müssen, um die Trinkwasserversorgung auf einem hohen Niveau zu erhalten oder zu verbessern. Die Umsetzung der Vorschläge wird sich auf die entsprechenden Haushaltsstellen ab dem Jahre 2021 mit höheren Ausgaben auswirken. Die Ergebnisse der Untersuchungen im Bereich der regenerativen Energien müssten evtl. auch analog dazu im Finanzplan der kommenden Jahre berücksichtigt werden.

Auf der Einnahmeseite für das Jahr 2021 darf mit Herstellungsbeiträgen in Höhe von 80.000 € sowie Kostenersätze für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse mit 20.000 € gerechnet werden.

2022 und 2023

Die Nachfrage nach neuen Wohnraum und der Ausweisung von Baugebieten ist gleichbleibend sehr hoch in Weißenhorn. An diesem Umstand wird sich auch in den Folgejahren nichts ändern. Für die Erweiterung des Rohrnetzes werden deshalb für die Jahre 2022 und 2023 je 100.000 € in den Finanzplan eingeplant.

Aufgrund immer wieder auftretenden Feuchtigkeitsproblemen, sollte der Sanierung des Wasserwerksgebäudes in der Quellenstraße mittelfristig ins Auge gefasst werden. Das Gebäude wird derzeit als Werkstatt, Lager und Büro des Personals genutzt.

Ausblick:

Die Eigenkapitalausstattung beträgt derzeit 63,58 %. Gegenüber dem Vorjahr hat sich diese nur marginal um 0,42 % verschlechtert und kann als gut bezeichnet werden.

Um die Leistungsfähigkeit des Städt. Wasserwerkes zu erhalten, wird der Finanzbedarf nach Vollendung der in den Rechnungsjahren 2020 vorgesehenen Baumaßnahmen überprüft und angepasst werden müssen. Die betriebliche Selbstfinanzierung (verbleibende ordentliche Abschreibungen = rd. 261.000 €) reicht aus, um die planmäßigen Darlehensstilgungen in Höhe von 15.000 € zu decken. Die Entwicklung der Darlehen ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen.

Nach einer unerfreulichen Entwicklung Anfang 2019 mit einer weiteren Verkeimung durch coliforme Bakterien, hat sich die Lage glücklicherweise normalisiert. Aufgrund der Vorgabe des Gesundheitsamtes Neu-Ulm wurden im vergangenen Kalenderjahr erst wöchentlich, dann monatlich Wasserproben an verschiedenen Entnahmestellen genommen. Die Befunde waren in den letzten Monaten immer einwandfrei. Das Hauptaugenmerk liegt nach wie vor bei der Sicherstellung einer optimalen Trinkwasserqualität. Momentan wird

anhand von Messergebnissen und Untersuchungen im Rahmen eines Strukturgutachtens weiteres Verbesserungspotential ermittelt.

Nachdem die Maßnahme zum Neubau eines Brunnens in Grafertshofen (Entnahmemenge: 300.000 m³) im Jahre 2020 zur Fertigstellung kommt, wird auch parallel dazu das Verfahren zur Neuausweisung des Wasserschutzgebietes und Erlangung der wasserrechtlichen Erlaubnis bearbeitet. Als nächster Schritt im Wasserrechtsverfahren wird ein Abstimmungstermin mit den Fachbehörden stattfinden. Anschließend ist erneut eine Abendveranstaltung mit den betroffenen Eigentümern geplant.

Der Wasserschutzgebiet- und Entnahmeantrag für das WSG Tiefbrunnen IV - Ohnsang wurde mit Datum vom 09.07.2019 beim Landratsamt Neu-Ulm eingereicht. Daraufhin wurde das Schutzgebietsverfahren eingeleitet. Im ersten Schritt wurde die Auslegung öffentlich bekanntgemacht. Im Zeitraum vom 09.12.2019 bis 08.01.2020 lagen die Unterlagen zur Einsichtnahme im Stadtbauamt aus.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkausschuss Stadt Weißenhorn beschließt den Wirtschaftsplan des Städt. Wasserwerkes Weißenhorn für das Haushaltsjahr 2020
 - a) im Erfolgsplan mit einem Verlust in Höhe von 85.700 €
 - b) im Vermögensplan die Einnahmen und Ausgaben mit je 790.000 €
2. Der Bau- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Finanzplan des Städt. Wasserwerkes Weißenhorn für die Jahre 2019 mit 2023, der in Einnahmen und Ausgaben mit je 3.190.000 € abschließt, zu billigen.

Andreas Palige
Werkleiter

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche <input type="checkbox"/> Fachbereich 1 <input type="checkbox"/> Fachbereich 2 <input type="checkbox"/> Fachbereich 3 <input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung Für den betroffenen TOP sind <input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) <input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:
Bekanntgabe von NÖ-TOP's: <input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Bekanntgabe.

Erfolgsplan

gemäß § 14 EBV

für das

Städt. Wasserwerk Weißenhorn

Hsh. Jahr 2020

Hsh.St.	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Erfolgsplan 2020		Erfolgsplan 2019		Gewinn- u. Verlustrechnung 2018	
		€	€	€	€	€	€
1.	Umsatzerlöse						
8150.1100	Wassergebühren	780.000,00		780.000			
8150.1110	Reparaturkostensätze	17.500,00		17.000			
8150.1120	Nebengeschäftsertrag	17.000,00		17.000			
8150.1130	Entnahme aus der Rückstellung für Bauzuschüsse	13.300,00	827.800,00	21.500	835.500	862.684,99	
2.	aktivierte Eigenleistungen						
8150.1210	Rohrnetz, Grundstücksanschlüsse etc.	5.000,00	5.000,00	5.000	5.000	3.286,54	
3.	sonstige betriebliche Erträge						
8150.1400	Mieten und Pachten	7.500,00		7.400			
8150.1410	Altmaterial- und Verkaufserlös	300,00		200			
8150.1420	Sonstige	17.000,00		17.000			
8150.1430	Investitionszulage	0,00		0			
8150.1740	Förderung ABM-Arb.Kraft	0,00	24.800,00	0	24.600	597,01	866.568,54
4.	Materialaufwand						
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe und für bez. Waren						
8150.5000	Unterhalt d. Gebäude und Brunnen	11.000,00		19.000			
8150.5001	Unterhalt Werkdienstwohnung	2.000,00		0			
8150.5010	Unterhalt d. maschinellen Anlagen	5.000,00		5.000			
8150.5100	Unterhalt d. Rohrl. und Schächte	10.000,00		10.000			
8150.5110	Unterhalt d. Hausanschlüsse	10.000,00		10.000			
8150.5120	Unterhalt d. Wassermesser	12.000,00		12.000			
8150.5200	Unterhalt d. Einr.-/Gebrauchsgegenst.	5.000,00		5.000			
8150.5410	Wasser-, Kanal- und Müllabfuhrgebühren	1.000,00		800			
8150.5440	Stromkosten	62.000,00		62.000			
8150.5500	Unterhalt der Fahrzeuge	6.000,00		6.000			
8150.6210	Heizung und Reinigung	2.600,00		2.200			
8150.6221	Heizung und Reinigung Werkdienstwohnung.	0,00		0			
8150.6220	sonstiger Betriebsaufwand	2.750,00		2.000			
8150.6230	Nebengeschäftsaufwand	1.000,00		1.000			
8150.6300	Fremdwasserbezug	16.000,00		28.000			
8150.6240	Lagermehr-/minderbestand	0,00	146.350,00	0	163.000	130.333,17	
	Übertrag:	146.350,00	857.600,00	163.000	865.100	130.333,17	866.568,54

Hsh.St.	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Erfolgsplan 2020		Erfolgsplan 2019		Gewinn- u. Verlustrechnung 2018	
		€	€	€	€	€	€
	Übertrag:		146.350,00	163.000	865.100	130.333,17	866.568,54
	b) Aufwand, f. bez. Leistungen		857.600,00				
8150.5300	Unterhalt der Gebäude und Brunnen	60.000,00		76.000			
8150.5310	Unterhalt der maschinellen Anlagen	5.000,00		5.000			
8150.5320	Unterhalt der Rohrl. und Schächte	23.000,00		24.000			
8150.5330	Unterhalt der Hausanschlüsse	25.000,00		24.000			
8150.5340	Unterhalt der Wassermesser	16.000,00		18.500			
8150.5350	Unterh. d. Einricht.- u. Gebrauchsggst.	200,00		200			
8150.5360	Unterhalt der Fahrzeuge	2.000,00		2.500			
8150.5370	sonstiger Betriebsaufwand	15.000,00		13.000			
8150.6310	Teil.Geb. z.Steuer, elektr. Anlagen	1.500,00		1.500			
8150.5380	Leist. f. EDV	2.200,00	149.900,00	2.000	166.700	51.029,87	
5.	Personalaufwand						
8150.4140	a) Arbeitslöhne und Vergütungen	164.000,00		156.500			
	b) soz. Abg. u. Aufwend. f. Altersvers. u. Unterstützungen						
8150.4440	Sozialversicherungsbeiträge	33.000,00		32.000			
8150.4450	Beiträge zu Berufsgenossenschaften	0,00		0			
8150.4340	Zusatzversicherungsbeiträge	13.500,00		13.000			
8150.4350	Beihilfen,	100,00		100			
	davon Altersversorgung	13.500,00	210.600,00	13.000	201.600	167.256,37	
6.	Abschreibungen						
8150.6800	ordentliche Abschreibungen		261.000,00		350.100	249.674,83	
7.	Sonstige betriebliche Aufwand.						
8150.6500	Bürobedarf	1.000,00		1.000			
8150.6520	Post- und Fernspreckgebühren	3.500,00		3.500			
8150.6540	Reisekosten	300,00		300			
8150.6570	sonstige Aufwendungen	500,00		500			
8150.6590	Versicherungen	1.200,00		1.200			
8150.6790	Verwaltungskostenbeitrag	143.000,00		130.000			
8150.6550	Prüfungs- und Beratungskosten	30.000,00		21.000			
8150.6610	Mitgliedsbeiträge	250,00		250			
	Übertrag:	179.750,00	767.850,00	157.750	881.400	645.581,80	866.568,54

Hsh.St.	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Erfolgsplan 2020		Erfolgsplan 2019		Gewinn- u. Verlustrechnung 2018	
		€	€	€	€	€	€
	Übertrag:						
8150.6329	Konzessionsabgaben			157.750	881.400	645.581,80	866.568,54
8150.6340	pauschale Forderungsabschreibung	35.000,00		35.000			
8150.6350	Verluste aus d. Abgang v. Gegenst. des Anlagevermögens	0,00		---			
8150.5620	Aus-, Weiterbild.-Kosten d.Mitarbeiter	1.000,00	215.750,00	1.000	193.750	208.889,97	
8.	Erträge aus Beteiligungen						
8150.1250	Erträge aus and. Wertpapieren u. Ausleihungen d. Finanzanlagevermö.		70.800,00				70.875,00
9.	sonst. Zinsen und ähnliche Erträge						
10.	Zinsen und ähnl. Aufwendungen						
8150.8000	Schuldzinsen für Darlehen	5.700,00		6.300			
8150.8010	Abschreibungen auf Disagio	0,00		0			
8150.8020	Nachz. Zinsen	0,00		500			
8150.8030	Zinsen Kassenkredit bei Stadthaushalt	24.200,00		28.000			
		0,00	29.900,00	0	34.800	35.060,90	937.443,54
11.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		1.013.500,00		1.109.950	889.532,67	47.910,87
			-85.100,00		-174.050		
12.	Außerordentliche Aufwendungen		0,00		0		
13.	Steuern v. Einkommen und Ertrag						
8150.6410	Gewerbeertragssteuer, Körperschaftssteuer – Rückerstattung						
14.	Sonstige Steuern						
8150.6400	Gewerbekapitalsteuer, Grundsteuer,		-600,00				-985,15
15.	Jahresgewinn / Jahresverlust(-)		-85.700,00		-174.650		46.925,72

Vermögensplan

gemäß § 15 EBV

für das

Städtische Wasserwerk Weißenhorn

Hsh. Jahr 2020

Hsh.St	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Vermögensplan 2020	Vermögensplan 2019	Ergebnis 2018
	<u>Einnahmen</u>	€	€	€
	<u>I. Verfügbare Mittel</u>			
8150.3000	Schuldendiensthilfen	0	0	
8150.3010	Ordentl. Abschreibungen – 8150.6800 = abzgl.:Auflösg. d. Ertragszusch.	261.000 13.300	350.100 21.500	256.471,30 <u>-45.000,00</u>
		247.700	328.600	211.471,30
	Jahresergebnis Erfolgsplan	-85.700	-174.650	46.235,41
8150.3100	Entnahme aus Sparguthaben	0		0
8150.3450	Abgang aus Anlagevermögen	0		0
8150.3500	Herstellungsbeiträge für die öffentliche Wasserversorgungsanlage	145.000	170.000	137.854,80
8150.3510	Kostensatz für Grundstücksanschlüsse	20.000	40.000	19.523,75
8150.3610	Staatszuschuß			0
8150.3670	Sonstige Zuwendungen			0
8150.3780	Darlehen aus dem Kreditmarkt	463.000	924.000	0
	Summe:	790.000	1.287.950	415.085,26

Hsh.St	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Vermögensplan 2020 €	Verpfl.ermächt. €	Vermögensplan 2019 €	Ergebnis 2018 €
	Ausgaben				
	I. Benötigte Mittel				
8150.9100	Zuführung zum Sparguthaben	0	0	0	0
8150.9320	Erwerb von Grundstücken	0	0	0	0
8150.9350	Sonstige Anlagenzugänge - bewedl. Vermöden	9.000	0	9.000	12.775,19
8150.9410	Hochbauten	220.000	0	250.000	0,00
8150.9500	Erweiterung des Rohrnetzes	250.000	0	480.000	113.088,12
8150.9510	Kosten für Grundstücksanschlüsse	105.000	0	220.000	66.370,50
8150.9520	Tiefbauten	122.000	0	235.000	56.044,48
8150.9530	Kosten f. Wasserschutzgebiete u	40.000	0	0	0,00
8150.9560	Wasserrechtsverfahren Neubeschaffung von	1.000	0	1.000	324,76
8150.9580	Wassermessern Planungskosten	15.000	0	25.000	11356,3
8150.9590	Materialieinkauf	2.000	0	1.950	5.143,85
8150.9600	Betriebseinrichtungen	11.000	0	51.000	1519,00,
8150.9700	Darlehensstilgungen	15.000	0	15.000	19.837,82
	Summe:	790.000	0	1.287.950	284.941,02

Finanzplan 2019 - 2023

gemäß § 17 EBV

für das

Städt. Wasserwerk Weißenhorn

Hsh. Jahr 2020

Finanzplan 2019 bis 2023

	<u>I. Einnahmeart in 1.000</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>
	<u>Einnahmen insgesamt</u>	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>
1.	Ordentliche Abschreibungen	350,1	261,0	270,0	276,0	285,0
	abzögl. Auflösung d. Ertragszusch.	-21,5	-13,3	-7,3	0,0	0,0
		328,6	247,7	262,7	276,0	285,0
2.	Außerordentliche Abschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3.	Entnahme aus Sparguthaben	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4.	Jahresergebnis Erfolgsplan	-174,7	-80,7	0,0	0,0	0,0
5.	Abgang aus dem Anlagevermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6.	<u>Beiträge und ähnliche Entgelte</u>					
	a) Beiträge zur Deckung d. Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage	170,0	145,0	80,0	80,0	80,0
	b) Kostenersätze für die Herstellung von Zuweisungen	40,0	20,0	20,3	16,0	12,0
	a) Staatszuschuss	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	b) Sonstige Zuschüsse	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	c) Schuldendiensthilfen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
7.	Darlehensaufnahme	924,0	458,0	0,0	0,0	0,0
	Summe der Einnahmen	1.288,0	790,0	363,0	372,0	377,0

	II. Ausgabeart - in 1.000	Ausgaben insgesamt €	2019		2020		2021		2022		2023	
			€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1.	Konzession Rechte											
2.	Grundstücke u. grundst.gleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	185,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	90,0	95,0		
3.	Grundstücke u. grundst.gleiche Rechte mit Wohnbauten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0		
4.	Grundstücke u. grundst.gleiche Rechte ohne Bauten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0		
5.	Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 2 oder Nr. 3 gehören											
6.	<u>Wassergewinnungs- und Bezuasanlage</u>											
	a) Betriebseinrichtung der Gewinnuna	507,0	235,0	122,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0		50,0
	b) Betriebseinrichtung des Bezuas	70,0	0,0	40,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0		10,0
7.	<u>Verteilungsanlagen</u>	0,0										
	a) Speicheranlagen	511,0	250,0	220,0	41,0	41,0	41,0	41,0	0,0	0,0		0,0
	b) Leitungsnetz (inkl. Planungsk.)	1.220,0	505,0	265,0	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0		150,0
	c) Hausanschlüsse	515,0	220,0	105,0	90,0	90,0	90,0	90,0	50,0	50,0		50,0
	d) Meßeinrichtung u. Materialeinkauf	15,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0		3,0
	e) Betriebseinrichtung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0
8.	Fahrzeuge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0
9.	Maschinen u. masch. Anlagen, die nicht zu Nr. 6 oder 7 Betriebs- u.	74,0	51,0	11,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0		4,0
10.	Geschäftsausstattuna	18,0	9,0	9,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0
11.	Darlehensstilgungen	75,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0		15,0
	Summe der Ausgaben	3.190,0	1.288,0	790,0	363,0	372,0	377,0	377,0	377,0	377,0		377,0

Schulden des Städt. Wasserwerkes

(alle Werte in Euro)

Schulden aus Krediten

Gläubiger	Verwendungszweck des Darlehens	Ursprüngl. Darlehenshöhe	Laufzeit von - bis	Zinss. %	Stand am 31.12.2019	Neuaufnahme 2020	Zinsen 2020	Tilgung 2020	Stand am 31.12.2019
BayernLabo München	Wasserwerk W' horn	300.000,00	2009 - 2029	3,85	150.000,00		5.630,63	15.000,00	135.000,00
Neuerschuldung 2020 -(10 Jahre Laufzeit)	Wasserwerk W' horn		2020 - 2030	0		463.000,00	0,00	0,00	463.000,00
Summe:		300.000,00			150.000,00	463.000,00	5.630,63	15.000,00	598.000,00

* Darl. Neuaufnahme 2020 – Zinsfuß dürfte bei 1,50 % liegen (Laufzeit 10 Jahre)

Tilgung erst ab Rechnungsjahr 2021

Darlehensaufnahme in der Regel erst zum Jahresende

Sitzungsvorlage des Bau- und Werksausschusses

am 23.01.2020

öffentlich

TOP 4.

DSNR.: BA 16/2020

**Bebauungsplan "Unterfeld", Gem. Hegelhofen
Billigungs- und Auslegungsbeschluss****Flächennutzungsplan im Bereich "Unterfeld", Gem. Hegelhofen
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**Anlage/n: Städtebauliches Konzept "Unterfeld", HegelhofenSachbericht:

Die Stadt Weißenhorn beabsichtigt für den Ortsteil Hegelhofen einen Bebauungsplan zur Erweiterung des Baugebietes im Bereich „Unterfeld“ aufzustellen. Die zu überplanenden Flächen liegen im Norden von Hegelhofen entlang Unterfeld der Staatsstraße St 2020 und nördlich der Oberfeldstraße.

Die Fläche liegt im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der beabsichtigte räumliche Geltungsbereich ist in beiliegendem Übersichtslageplan dargestellt. Er wird im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Flächen, im Süden und Osten durch den in Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemarkung Hegelhofen begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 265 und 267/14 sowie Teilbereiche der Flurstücke Nr. 266, 268/1, 278/3 und 278 der Gemarkung Hegelhofen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet bisher landwirtschaftliche Flächen dar und muss daher geändert werden. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Unterfeld“, Ortsteil Hegelhofen.

Die Bauleitplanung ist zur Deckung des Bedarfes an Wohnraum erforderlich. Die Planung dient der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zur bedarfsgerechten Ausweisung neuer Wohnbauflächen unter Berücksichtigung der städtebaulichen, grünordnerischen, verkehrlichen und sonstigen umweltrelevanten Belange.

Beschlussvorschlag:**1. Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Bau und Werksausschuss der Stadt Weißenhorn billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Unterfeld“ im Sinne des städtebaulichen Konzeptes in der Fassung vom 15. Januar 2020.

Der Bau- und Werksausschuss beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung

und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

2. Aufstellungsbeschluss

Der Bau und Werksausschuss der Stadt Weißenhorn beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Unterfeld, Ortsteil Hegelhofen“.

3. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Bau und Werksausschuss der Stadt Weißenhorn billigt den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 15. Januar 2020.

Der Bau- und Werksausschuss beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Natalie Merk
Leitung FB4

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input checked="" type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle		eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	

**Bauleitplanung Baugebiet „Unterfeld“, OT Hegelhofen**
Sitzungsvorlage Bau- und Werksausschuss

Projekt-Nr. 1824-405-KCK

Bebauungsplan „Unterfeld“
Vorschlag wesentlicher Satzungsinhalte**Bereich Einfamilienhäuser**

WA	Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO ohne Läden, Schank- und Speisewirtschaften und ohne die Ausnahmen Gartenbaubetriebe und Tankstellen
II	Maximale Anzahl der Vollgeschosse
GHmax 9,0	Gebäudehöhe maximal über OK Gelände
SD, PDgl, WD, ZD	Satteldach, Pultdach gegenläufig, Walmdach, Zeltdach zulässig
ED	Einzel- und Doppelhäuser zulässig
GRZ 0,3	Grundflächenzahl 0,3
GFZ 0,6	Geschossflächenzahl 0,6

Bereich Mehrfamilienhäuser

WA	Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO ohne Läden, Schank- und Speisewirtschaften und ohne die Ausnahmen Gartenbaubetriebe und Tankstellen
IIla	Maximale Anzahl der Vollgeschosse, wobei das oberste Geschoss als Staffelgeschoss ausgebildet werden muss
GHmax 10,0	Gebäudehöhe maximal über OK Gelände
PD, WD	Pultdach, Walmdach zulässig
E	Nur Einzelhäuser zulässig, keine Hausgruppen
Wo 6-8	Maximale Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude
TGa	Tiefgarage zulässig
GRZ 0,5/0,8	Grundflächenzahl 0,5 (wenn TGa GRZ 0,8 zulässig)
GFZ 0,8	Geschossflächenzahl 0,8

**Bauleitplanung Baugebiet „Unterfeld“, OT Hegelhofen**
Sitzungsvorlage Bau- und Werksausschuss

Projekt-Nr. 1824-405-KCK

Bereich Mischgebiet

MI	Mischgebiet § 6 BauNVO <u>Zulässig</u> : Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, sonstige das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, <u>Nicht zulässig</u> : Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Einzelhandelsbetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten
IIIa	Maximale Anzahl der Vollgeschosse, wobei das oberste Geschoss als Staffelgeschoss ausgebildet werden muss
GHmax 10	Gebäudehöhe maximal über OK Gelände
PD, WD	Pultdach, Walmdach zulässig
E	Nur Einzelhäuser zulässig, keine Hausgruppen
Wo 6	Maximale Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude
TGa	Tiefgarage zulässig
GRZ 0,5/0,8	Grundflächenzahl 0,5 (wenn TGa GRZ 0,8 zulässig)
GFZ 0,8	Geschossflächenzahl 0,8

Allgemeine Festsetzungen

Immissionsschutz	Versetzung der Ortstafel auf Höhe Einfahrt in das neue Baugebiet, nach Herstellung der Erschließungsanlagen und dadurch Reduzierung des Verkehrslärms Entlang St2020 Festsetzung Mischgebiet als Puffer (im WA können Grenzwerte eingehalten werden) Aufgrund Überschreitung von Orientierungswerten zusätzlich passive Maßnahmen (z.B. Orientierung von Schlafräumen)
Artenschutz	Baufeldfreimachung in den Wintermonaten
Grünordnung/Ausgleich	Eingrünung nach Norden und Osten 3-reihige Obstbaumwiese entlang St2020 zur Gestaltung des neuen Ortseinganges Ausgleichsflächen erforderlich



Bauleitplanung Baugebiet „Unterfeld“, OT Hegelhofen
Sitzungsvorlage Bau- und Werksausschuss

Projekt-Nr. 1824-405-KCK

Ausgleich für hohen
Versiegelungsgrad

Festsetzung einer Mindestaufbauhöhe an durchwurzelbarem Substrat
auf TGa (Bäume 70 cm, ansonsten 40 cm)

Festsetzung der NS-Wasser-Versickerung

Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung bei MFH und im MI

Garagen/Carports

Garagen nur zulässig, wenn 6 m Aufstellfläche zur
Straßenbegrenzungslinie eingehalten werden. Carports und
Nebenanlagen müssen mindestens 0,5 m Abstand zur
Straßenbegrenzungslinie einhalten.

Flächennutzungsplan in der Fassung vom 03.04.2006

Flächennutzungsplanänderung



Lagesystem: UTM - Koordinaten der Zone 32

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung
- Wohnbaufläche
- Mischbaufläche
- Überörtliche Hauptverkehrsstraßen
- private Grünfläche
- Baumreihe

Verfahrensvermerke:

Der Bau- und Werksausschuss der Stadt Weißenhorn hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Flächennutzungsänderungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsänderungsplanes in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis im Rathaus der Gemeinde Bibertal öffentlich ausgelegt.

Zu dem Vorentwurf des Flächennutzungsänderungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsänderungsplanes in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Rathaus der Gemeinde Bibertal öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsänderungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Die Stadt Weißenhorn hat mit Beschluss des Bau- und Werksausschusses vom den Flächennutzungsänderungsplan in der Fassung vom festgestellt.

Die Stadt Weißenhorn hat den Flächennutzungsänderungsplan am dem Landratsamt Neu-Ulm zur Genehmigung vorgelegt.

Weißenhorn, den
(Unterschrift 1. Bürgermeister)

Das Landratsamt Neu-Ulm hat mit Bescheid vom AZ: die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Neu-Ulm, den
(Unterschrift)

Die Erteilung der Genehmigung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den übliche Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 BauGB wird hingewiesen.

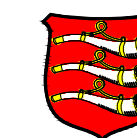
Weißenhorn, den
(Unterschrift 1. Bürgermeister)

INDEX C
INDEX B
INDEX A

PROJEKT

Flächennutzungsplanänderung "Bereich Unterfeld, OT Hegelhofen", Stadt Weißenhorn

AUFTRAGGEBER



Stadt Weißenhorn

Schlossplatz 1
89264 Weißenhorn

PLANER



Kling Consult GmbH

Burgauer Str. 30 · 86381 Krumbach
Tel.: +49 8282 994 - 0 · Fax: +49 8282 994 - 110
KC@klingconsult.de · www.klingconsult.de

PLANART

Vorentwurf

BEARBEITET: FU 15.01.2020

GEZEICHNET: LI 15.01.2020

GEPRÜFT:

MASSSTAB: 1:10.000

1824-405-KCK



Druckdatum: 13.01.20
 DIN A2 (594x420mm = 0,25 m²)
 Dateiname: S:\01824-405-KCK_B-Plan_BG_Unterfeld_OT_Hegelhofen_Weissenhorn20_TEC\HNK_405\03_TB\A\03\KCK_sabba\Bebauungsplan_Konzept.dwg; Layout: A2

"Die Darstellung der Flurstücksgrenzen in diesem Plan ist keine verbindliche Grenzfeststellung im Sinne des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG). Rechtliche Ansprüche können darauf nicht gestützt werden."

Lagesystem: UTM - Koordinaten der Zone 32



INDEX C
INDEX B
INDEX A
PROJEKT

Bebauungsplan "Unterfeld, OT Hegelhofen", Stadt Weißenhorn

AUFTRAGGEBER **Stadt Weißenhorn**

 Schlossplatz 1
 89264 Weißenhorn

PLANER **Kling Consult GmbH**

 Burgauer Str. 30 · 86381 Krumbach
 Tel.: +49 8282 994 - 0 · Fax: +49 8282 994 - 110
 KC@klingconsult.de · www.klingconsult.de

PLANART	BEARBEITET:	FÜ	15.01.2020
Städtebauliches Konzept zum Vorentwurf	GEZEICHNET:	FÜ/LI	15.01.2020
	GEPRÜFT:		
	MASSSTAB:	1:1000	

1824-405-KCK

Sitzungsvorlage **des Bau- und Werksausschusses**
 am 23.01.2020 öffentlich
 TOP DSNR.:

Umgestaltung, Planung/Neugestaltung Bauhof

Anlage/n: /

Sachbericht:

Nachdem für die Feuerwehr Weißenhorn ein Neubau an der Illerberger Straße / Emershofer Straße realisiert wird, muss nun begonnen werden, sich Gedanken über die Entwicklung des städtischen Bauhofs zu machen.

Die Verwaltung sieht den bisherigen Standort des Bauhofs an der Illerberger Straße als geeignet an. Auch aus organisatorischen Gründen muss der Bauhof weiterhin zentral liegen. Gleichzeitig muss erwähnt werden, dass der Stadt derzeit keinen Alternativflächen zur Verfügung stehen.

Es wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, die ersten Entwürfe zur Umgestaltung des Areals für den Bauhof zu entwerfen. Das Feuerwehrgebäude soll vom Bauhof ohne große Baumaßnahmen genutzt werden. Büroräume, Aufenthaltsräume und Fahrzeuge sollen dort angesiedelt werden. Das bestehende Gebäude der Schreinerei soll erhalten bleiben. Die jetzige Fahrzeughalle und Lagerhalle an der Roth-Seite sollen für ein Freilager weichen. Die derzeitig angemieteten Außenlager sollen dadurch aufgelöst werden.

Beschlussvorschlag:

„Der Standort des städtischen Bauhofs soll an der Illerberger Straße bleiben, dieser wird um die Fläche der Feuerwehr erweitert. Gleichzeitig sollen interne Besprechungen zur Entwurfsplanung anlaufen.“

Thomas Pieper
Bautechniker

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input checked="" type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle	eingestellt	<input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel	eingestellt
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			

Bekanntgabe von NÖ-TOP's:

Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die
Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Personalangelegenheit keine
Bekanntgabe.

Sitzungsvorlage des Bau- und Werksausschusses

am 23.01.2020

öffentlich

TOP 6.

DSNR.: BA 6/2020

Standortfindung + Aufstellung Container für Jugendliche und junge Erwachsene

Anlage/n: - digitalisierter Bestand EG+UG Feneberg alt + Fotos
- Standortskizze Container am Bahnhof

Sachbericht:

Im Außenbereich der Fuggerhalle sind seit einiger Zeit Schäden / Verunreinigung (z.B. Scherben) zu beklagen. Auch haben sich schon mehrfach Bürger*innen bezüglich der "Zustände" in diesem Bereich bei der Verwaltung beschwert.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Verursacher (Jugendliche und junge Erwachsene aus der Umgebung) nicht in den Betrieb / Ablauf des Jugendhauses (WiBiZ) integrieren lassen.

Um jedoch der unschönen Situation Abhilfe zu schaffen, wurden bereits erste Gespräche zwischen Jugendlichen, Bürgermeister Dr. Fendt, besorgten Eltern und Frau Ackermann (Streetwork Weißenhorn) geführt. Auch wurde untersucht, ob sich im Bereich der leerstehenden Räumlichkeiten Kammerlanderstraße 1 (Feneberg alt) ein entsprechender "Jugendraum" einrichten ließe. Siehe Anlage.

Die gemeinsame Nutzung dieses Standortes (auch nur temporär) durch Museum (hochwertige Lagerräumlichkeiten mit entsprechendem Anspruch an Sicherheit, Raumklima, Möglichkeit zur Arbeit mit dem Lagergut) und Jugend (alterstypische Neugierde und robuster Umgang mit Allgemeingut) wird als kritisch eingeschätzt. Zudem ist dies nicht ohne erheblichen Mehraufwand für Umbau bzw. räumliche Abtrennung, extra Stromkreis, Heizkreis, Einbau zugeordneter sanitärer Einrichtung machbar.

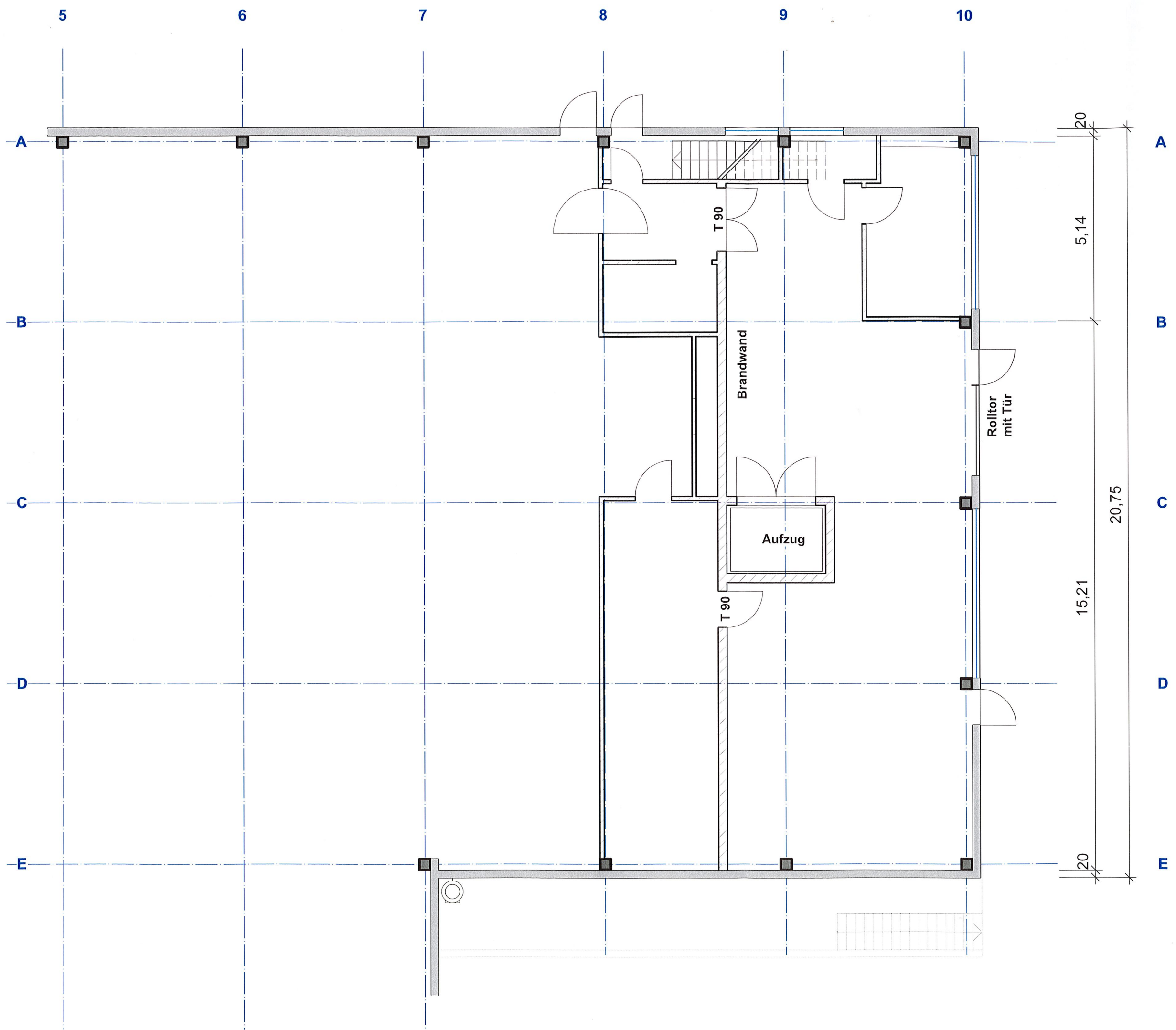
Die Verwaltung schlägt vor, an geeignetem Standort für Jugendliche einen Container zur Verfügung zu stellen. Als geeignet erscheint das städtische Grundstück westlich des Bahnhofs / Josef-Kögel-Str. Hier ist Zentrumsnähe gegeben was eine relative soziale Kontrolle bedeutet. Dennoch ist der nötige Abstand zur Wohnbebauung da, was gegebenenfalls Ruhestörung vorbeugt. Siehe Anlage.

Beschlussvorschlag:

„Der Bauausschuss stimmt der Aufstellung eines Containers zu und beauftragt die Verwaltung mit der Einholung von Container-Angeboten.“

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche	
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2 <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 3 <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung	
Für den betroffenen TOP sind	
<input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)	
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle	eingestellt <input checked="" type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:	
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:	
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).	<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.



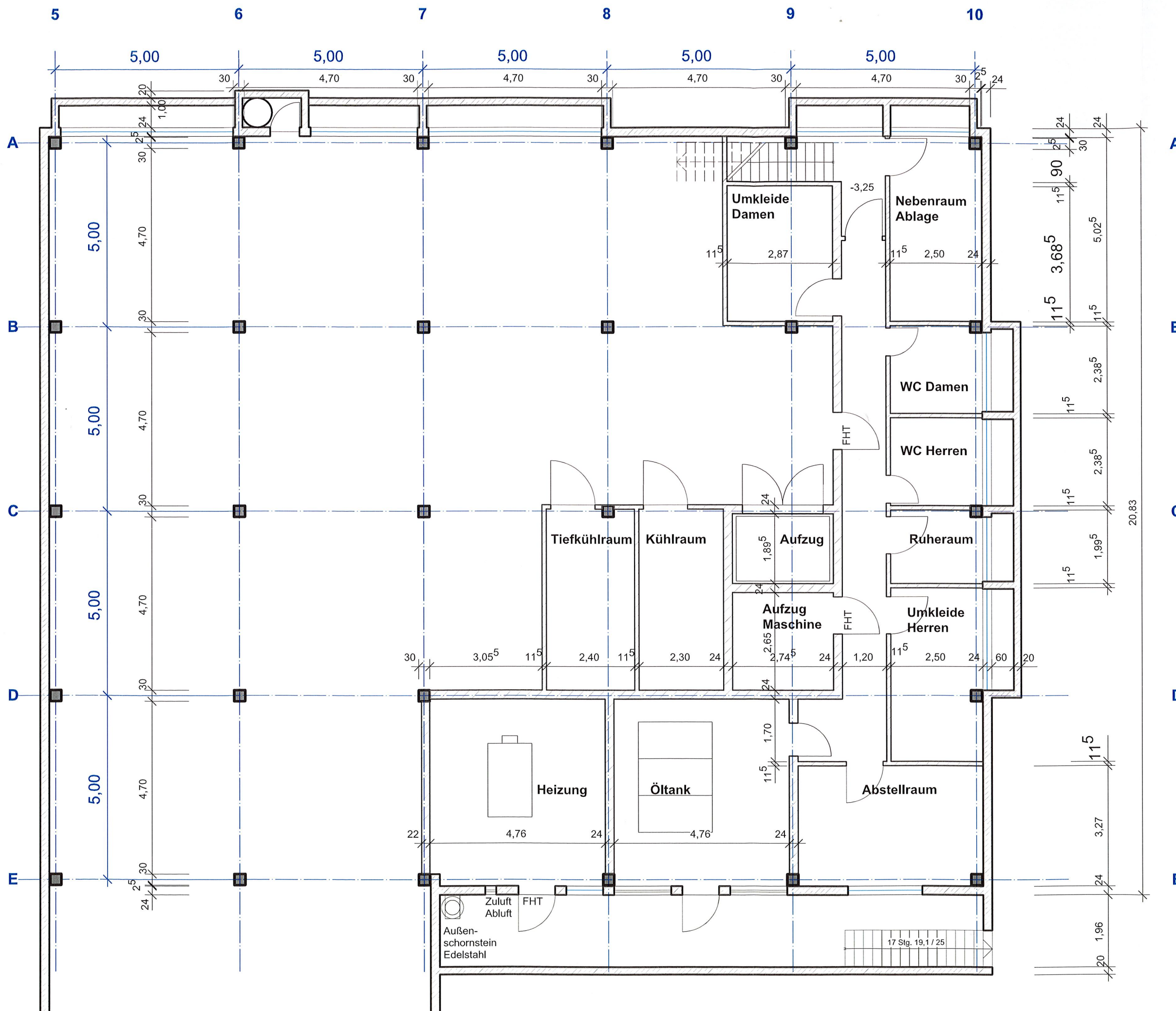
PROJEKT
 Umnutzung als Jugendraum
 - temporär und teilweise
 im aufgelassenen Gebäude
 Kammerlanderstraße 1
 - ehemals Feneberg

PLAN
 Bestandsplan EG

MASSTAB
 1:100

VERFASSER
 Bauamt S. Miller

DATUM
 02.01.2020



PROJEKT
 Umnutzung als Jugendraum
 - temporär und teilweise
 im aufgelassenen Gebäude
 Kammerlanderstraße 1
 - ehemals Feneberg

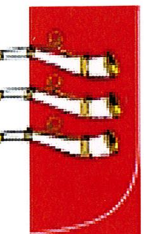
PLAN
 Bestandsplan UG

MASSTAB
 1:100

VERFASSER
 Bauamt S. Miller

DATUM
 02.01.2020

Stadt
 Weißenhorn





02.01.2020 / 05



Weißenhorn Kammerlanderstraße 1





Weißenhorn, Kammerlanderstraße 1

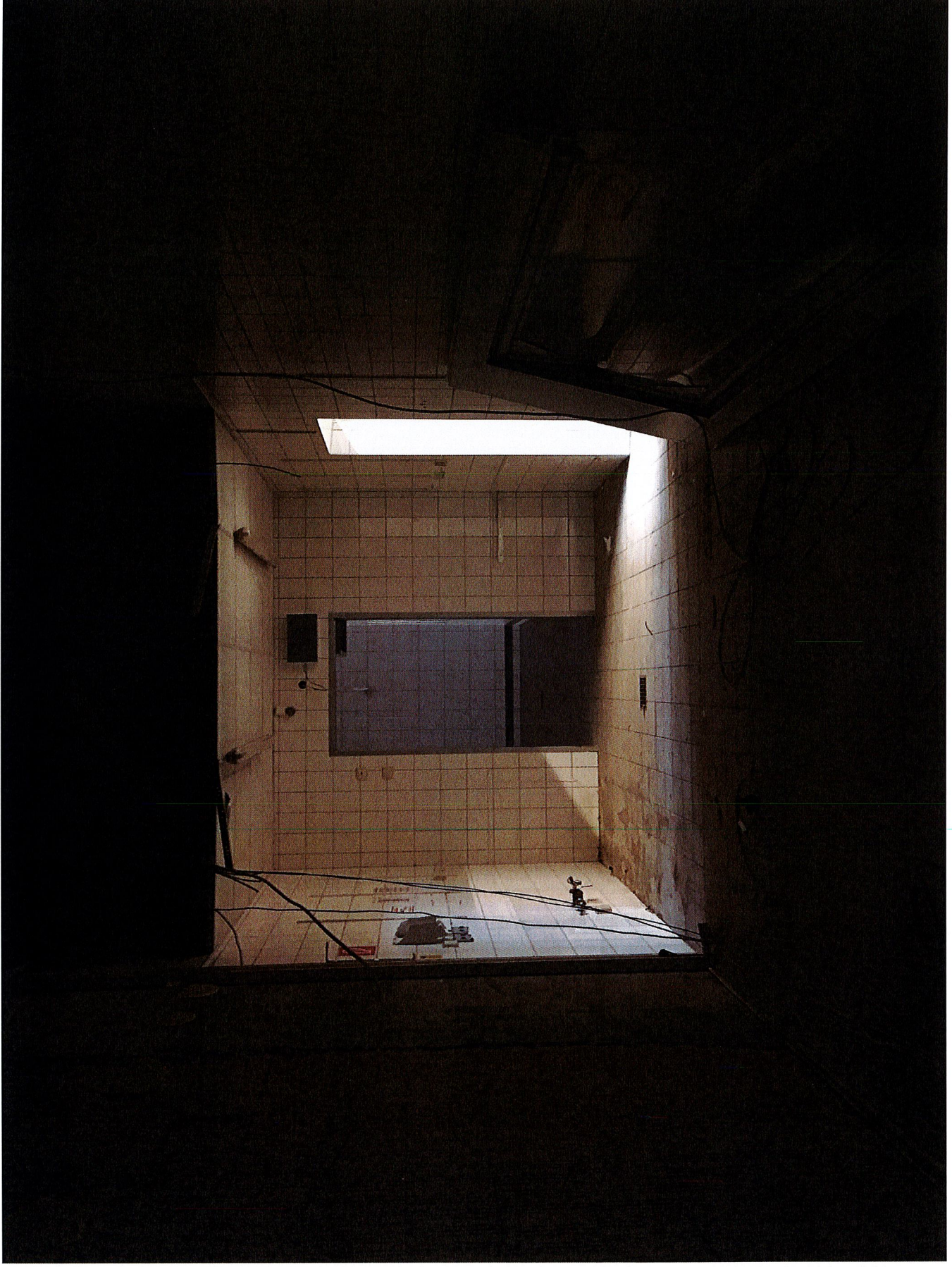


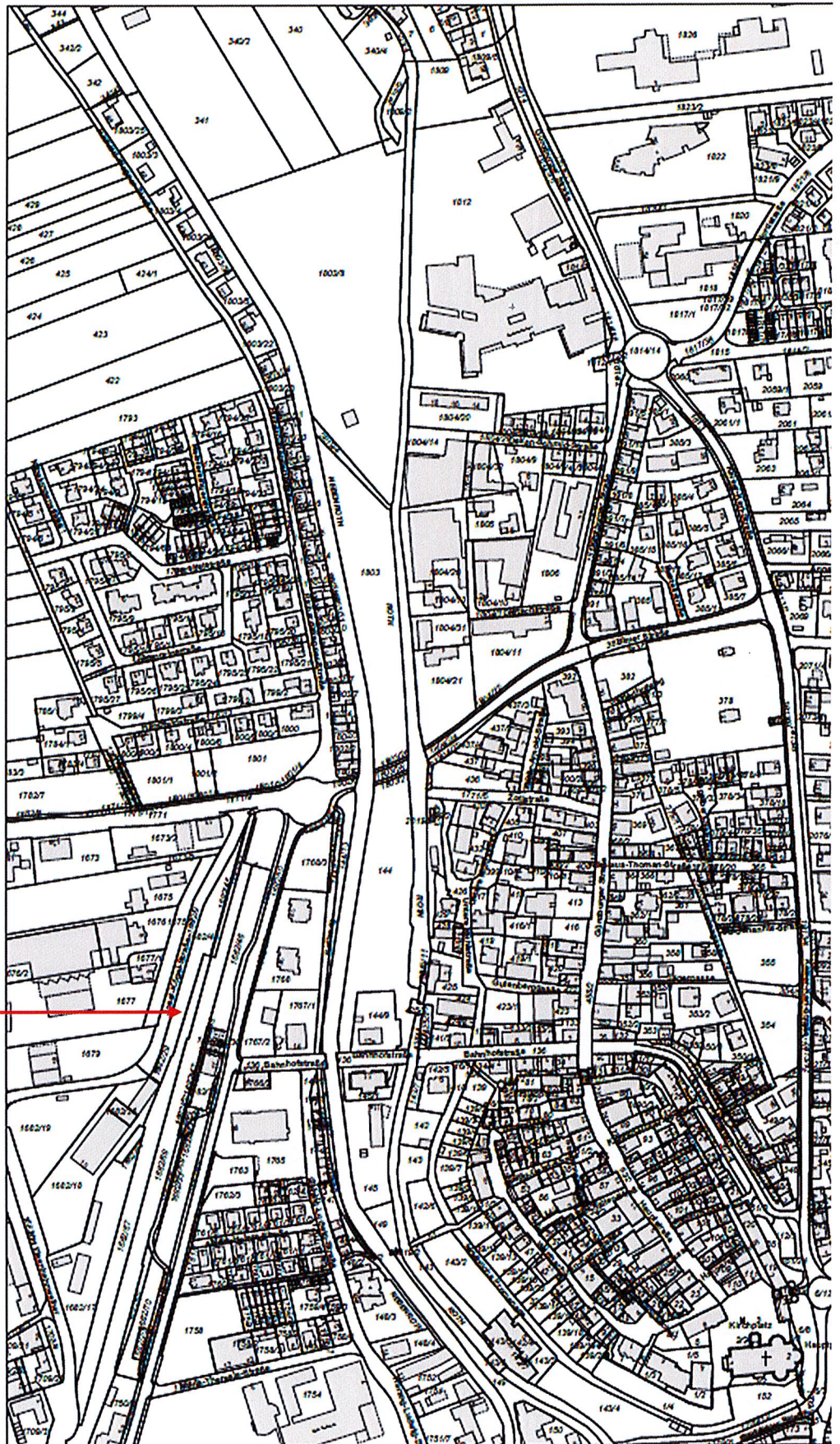
Innenansicht Südwand

07.01.2020 / 06





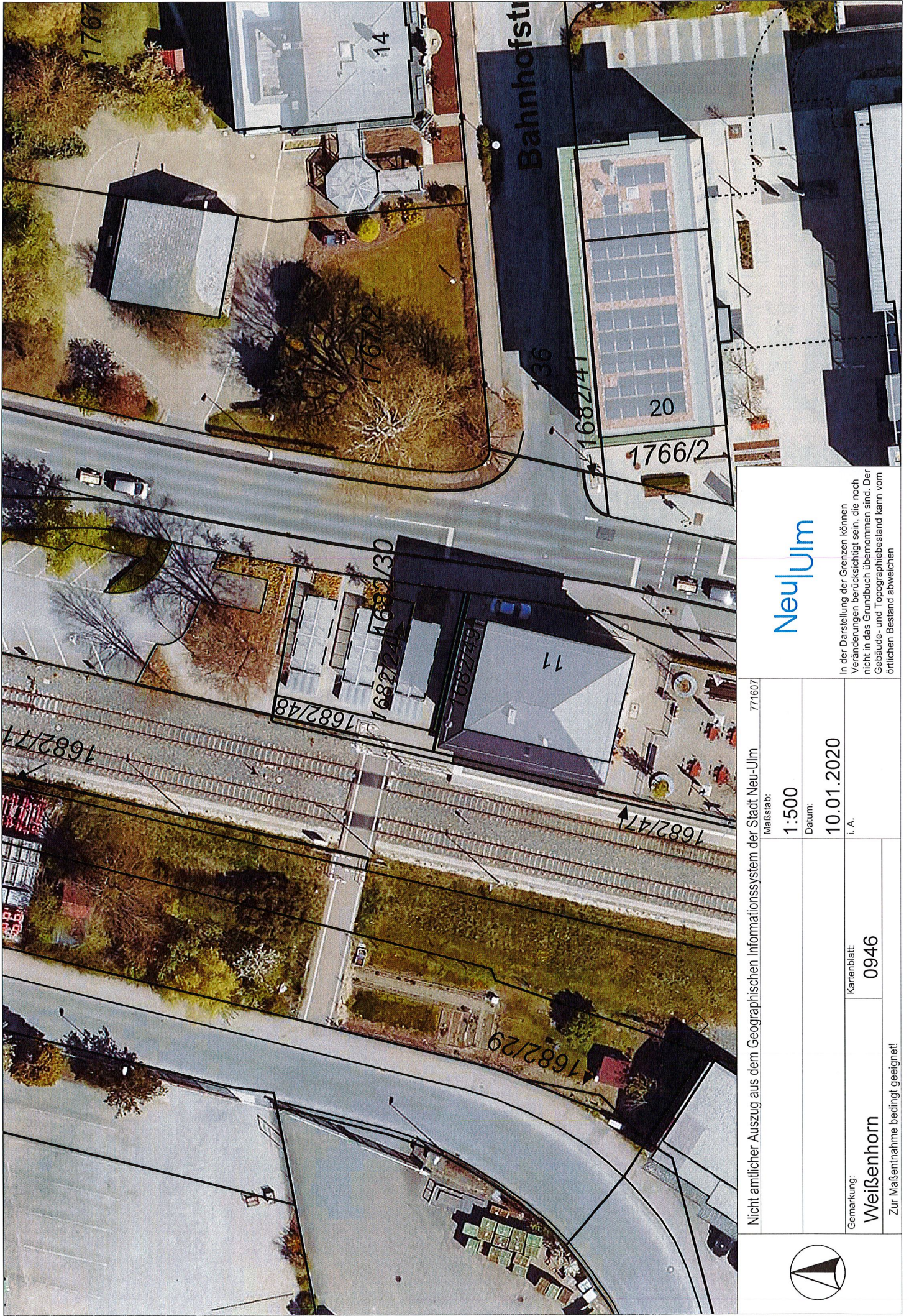




Vorschlag
Standort
Container

Stadt
Weißenthorn





Neu|Ulm

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäude- und Topographiebestand kann vom örtlichen Bestand abweichen

Nicht amtlicher Auszug aus dem Geographischen Informationssystem der Stadt Neu-Ulm 771607

Maßstab:

1:500

Datum:

10.01.2020

i. A.

Kartenblatt:

0946

Gemarkung:

Weißenhorn

Zur Maßentnahme bedingt geeignet!





Projekt:
Aufstellen eines
Containers
für Jugendliche und
junge Erwachsene



Fotodokumentation:
Bahnhof Weißenhorn
Blick nach Westen

Bauamt S. Miller

09.01.2020

Stadt
Weißenhorn



Sitzungsvorlage **des Bau- und Werksausschusses**

am 23.01.2020

öffentlich

TOP 7.

DSNR.: BA 8/2020

Vergabe Ingenieurleistungen zur Erneuerung des AhornwegesAnlage/n:Sachbericht:

In der Bauausschusssitzung vom 9.12.19 wurde beschlossen den Ahornweg in diesem Jahr in Zusammenhang mit dem Bau der Wärmeleitung, zu erneuern.

Die erforderlichen Ingenieurleistungen für Kanal-, Wasserleitungs- und Straßenbau wurden bei drei Ingenieurbüros angefragt.

Die zu erwartenden Baukosten wurden vorab vom Bauamt als Grundlage zur Honorarermittlung geschätzt, entsprechend unten genannter Aufstellung.

Das mindestnehmende, nachgerechnete Angebot wurde vom Büro Pirker + Pfeiffer, Münsingen, mit einer Bruttoangebotssumme i.H. von 44.064,24 € abgegeben. Das zweitplatzierte Angebot liegt bei 46.287,62 € das höchste Angebot liegt bei 50.024,83 €.

Die Angebote unterscheiden sich im Ansatz der Leistungsphasen, unterschiedliche Ansätze für Bauleitung bzw. Nebenkosten.

	Honorarangebot brutto	Hsh.Ansatz 2020	Schätzung Baukosten
Kanalbau mit HA	13.195,10 €	80.000,-€	110.000,-€
Wasserleitungsbau mit HA	8.296,05 €	60.000,-€	68.000,-€
Straßenbau	22.573,09 €	200.000,-€	200.000,-€
Gesamt	44.064,24 €	340.000,-€	378.000,- €

Die Erstellung der Planung soll bis Ende Februar vorliegen. Die Bauleistungen könnten danach ausgeschrieben werden. Vom Ing. Pirker + Pfeiffer wurde im Jahr 2013 der ZOB und die zugehörigen Parkanlagen zu unserer Zufriedenheit ausgeführt.

Der Bauablauf wird dermaßen erfolgen, dass zunächst die tieferen Leitungen, Kanal- und Wasserleitung, erneuert werden. Nach Abschluss der Verlegung der Wärmeleitung wird der komplette Straßenbau ausgeführt.

Die Kosten für die Straßenwiederherstellung über der Wärmeleitung könnten theoretisch der Fernwärme in Rechnung gestellt werden, analog zu unseren Bauvorhaben in Kreis- oder Staatsstraßen. In der OD Bubenhausen fallen entsprechende Kosten für den Kanal- und Wasserleitungsbau an. Somit könnte ein Teil der Kosten wegen der entfallenden Ausbeiträge kompensiert werden. Es müsste allerdings ein entsprechender Vertrag mit der FWW geschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag zur Planung und Ausführung zur Erneuerung des Kanals, Wasserleitung und Straße des Ahornweges ergeht an das Büro Pirker + Pfeiffer, Münsingen zu den Bedingungen des Angebotes vom 9.1.2020 mit einer Bruttosumme i.H. von 44.064,24 €.

Die Planung für die Erneuerung des Ahornweges soll zügig erstellt werden und die Bauarbeiten sollen bis zum Frühjahr 2020 ausgeschrieben werden.

Die Kosten der Straßenwiederherstellung über der Fernwärmeleitung müssen von der FWW getragen werden. Von der Verwaltung ist ein entsprechender Vertrag mit der FWW abzuschließen.

Hermann Rittler
Dipl. Ing. (FH)

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input checked="" type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle 6300.9500 eingestellt		<input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	